

Beschlussvorschläge

für die 143. ordentliche Hauptversammlung

Dienstag, 16. Mai 2023 um 10.00 Uhr

Oberbank Donauforum, 4020 Linz, Untere Donaulände 28

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022, des Berichts des Aufsichtsrats, des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts sowie des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts; Vorlage des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2022**

Die vorgenannten Unterlagen können auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2022**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, von dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 51,4 Mio. eine Dividende von EUR 1,45 pro dividendenberechtigter Aktie auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen.“

Weiters schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, als Zahltag für die Dividende den 24.05.2023 festzusetzen.“

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022**

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, allen Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2022 in Einzelabstimmung die Entlastung zu erteilen.“

- 5. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31.12.2022 zehn von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.

Durch Ablauf des Mandats zum Ende der Hauptversammlung scheiden heuer aus:

- Frau Mag. Alina Czerny
- Herr Dr. Martin Zahlbruckner

Beide stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Nach der 142. ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2022 bestand der Aufsichtsrat aus 10 von der Hauptversammlung gewählten und 5 vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern. Es sind daher von der Hauptversammlung 2 Mitglieder zu wählen, um diese Zahl wieder zu erreichen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- *Frau Mag. Alina Czerny*

und

- *Herrn Dr. Martin Zahlbruckner*

wieder auf die satzungsmäßige Höchstdauer, das ist bis zur Beendigung jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, einzeln in getrennter Abstimmung nach der vorne verlesenen Reihung in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.“

Jeder der vorgeschlagenen Kandidaten hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, die samt detaillierten Lebensläufen der Kandidaten auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.oberbank.at/hauptversammlung zugänglich sind.

Bei der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Hauptversammlung die im § 87 Abs 2a AktG festgelegten Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die fachlichen und persönlichen Qualifikationen der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Aspekte der Diversität im Hinblick auf die Vertretung beider Geschlechter, die Altersstruktur und Internationalität der Mitglieder sowie die berufliche Zuverlässigkeit. Im Aufsichtsrat der Oberbank AG wird diesen Vorgaben des § 87 Abs 2a AktG Rechnung getragen.

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG besteht derzeit aus 10 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und 5 vom Betriebsrat gemäß § 110 ArbVG entsandten Mitgliedern. Von den 10 Kapitalvertretern sind 3 Frauen und 7 Männer, von den 5 Arbeitnehmervertretern sind 3 Frauen und 2 Männer. Der Aufsichtsrat besteht daher derzeit aus 6 Frauen und 9 Männern und es wird damit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben. Es kommt daher nicht zur Getrennterfüllung, sondern zur Gesamterfüllung des Mindestanteilsgebots gemäß § 86 Abs 7 AktG.

6. Wahl des Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2024

Für das Geschäftsjahr 2024 ist der Bankprüfer zu wählen.

Gemäß § 92 Abs 4a Aktiengesetz hat der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers erstattet und dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 23. März 2023 darüber berichtet.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Bankprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.“

7. Wahl des Bankprüfers für die Zweigniederlassung Slowakei für das Geschäftsjahr 2023

Aufgrund der Tatsache, dass nach slowakischem Recht (Act Nr. 423 vom 11. November 2015) auch unselbständige EU-Filialen als Unternehmen von öffentlichem Interesse eingestuft werden, sind die Bestellungen von Abschlussprüfern der Zweigniederlassung Slowakei durch die Hauptversammlung vorzunehmen.

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, gemäß § 270 Abs 1 UGB in Verbindung mit § 19 Abs 2 des slowakischen Buchhaltungsgesetzes die Deloitte Audit s.r.o., Bratislava, mit der Abschlussprüfung der Geschäftsgebarung der EU-Zweigniederlassung der Oberbank AG in der Slowakei betreffend das Geschäftsjahr 2023 zu betrauen.“

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß §§ 78c und 98a AktG einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form bietet.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Oberbank AG für das Geschäftsjahr 2022, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“

9. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gem § 78a iVm § 98a AktG zu erarbeiten.

Die Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78b Abs 1 AktG).

„Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaft, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.oberbank.at/hauptversammlung) veröffentlicht, zu beschließen.“

10. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des zu konstituierenden Nachhaltigkeitsausschusses für das Geschäftsjahr 2023 und die folgenden Geschäftsjahre

Der Aufsichtsrat hat in seiner März Sitzung 2023 die Einrichtung eines eigenen Ausschusses für Nachhaltigkeitsthemen beschlossen, wobei dessen Konstituierung in der nach der Hauptversammlung am 16.05.2023 stattfindenden Aufsichtsratssitzung erfolgen soll.

Der Aufsichtsrat schlägt daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Mitglieder des zu konstituierenden Nachhaltigkeitsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 3.000,-- p.a.

Mitglieder, welche ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, erhalten keine Vergütung.

Alle in der Hauptversammlung 2022 beschlossenen Regelungen betreffend Tantiemen für den Aufsichtsrat und dessen Ausschüsse bleiben unverändert.“

11. Beschlussfassung über eine Aktienteilung (Aktiensplit) im Verhältnis 1:2, wodurch die Anzahl der Aktien auf 70.614.600 Stück erhöht wird und auf jede Stückaktie künftig ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,50 entfällt sowie die entsprechende Änderung der Satzung in § 4 Abs 1

Das Grundkapital der Oberbank AG beträgt derzeit EUR 105.921.900,-- und ist eingeteilt in 35.307.300 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien. Der Anteil je Stückaktie am Grundkapital beträgt EUR 3,00.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zum Zwecke der leichteren Handelbarkeit der Aktie, eine Aktienteilung (Aktiensplit) im Verhältnis 1:2, wodurch die Anzahl der Aktien auf 70.614.600 erhöht wird und auf jede Stückaktie künftig ein anteiliger Betrag am Grundkapital iHv EUR 1,50 entfällt, zu beschließen.

Weiters wird vorgeschlagen, die Satzung in § 4 Abs 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung künftighin wie folgt lautet:

§ 4

(1) Das Grundkapital beträgt EUR 105.921.900,-- und ist eingeteilt in 70.614.600 auf Inhaber lautende Stamm-Stückaktien.“

12. Beschlussfassung über die Änderung von § 4 Abs 2, 3 und 4 sowie § 8 der Satzung

Die Geltungsdauer der Ermächtigungen in § 4 Abs 2 („Genehmigtes Kapital Mitarbeiter 2017“) sowie in § 4 Abs 3 („Genehmigtes Kapital 2017“) der Satzung ist abgelaufen, weshalb die Satzung insofern bereinigt werden soll.

Die Satzung soll in ihrem § 8 als Vorbereitung auf einen Generationswechsel im Vorstand angepasst werden.

„Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 4 Abs 2, 3 und 4 sowie § 8 der Satzung neu zu fassen, sodass diese Bestimmungen wie folgt geändert werden:

§ 4 Abs 2 und 3 der Satzung werden ersatzlos gestrichen. § 4 Abs 4 wird künftig unverändert zu § 4 Abs 2 der Satzung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Mitgliedern. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.“